

Deutsch-Libysche Freundschaftsgesellschaft - DLFG i.Gr.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch – Libysche Freundschaftsgesellschaft - DLFG" und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Völkerverständigung und des beiderseitigen kulturellen Austauschs sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein hat insbesondere folgende Ziele:
 - 1.1. die deutsch-libysche Freundschaft zu fördern;
 - 1.2. die Bürger der Republik Libyen und der Bundesrepublik Deutschland hinreichend und objektiv über die beide Seiten interessierenden Probleme, Fragen und Geschehnisse zu unterrichten;
 - 1.3. Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, Forschung und Wissenschaft zu fördern und zu vertiefen;
 - 1.4. die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen, unter anderem auch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Infrastruktur für eine Grundversorgung der Bevölkerung zwischen den arabischen Ländern und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und zu intensivieren;
 - 1.5. die Betreuung der in der Bundesrepublik lebenden Libyer.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Herausgabe eines Informationsdienstes; Ausstellungen; Studienreisen; Vorträge; Beratungen im Rahmen von Entwicklungshilfeprojekten über Fragen des Handels und der Industrie. Der Verein bemüht sich, gute Kontakte zu libyschen Stellen und Behörden, zur diplomatischen Vertretung Libyens, zu dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Libyen, sowie den sonstigen gemeinnützigen Körperschaften oder mit den Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland herzustellen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit, Finanzierung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Unterstützung der Ziele und Arbeit der Gesellschaft bereit ist.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das geschäftsführende Präsidium auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und dem Präsidium vor dessen Ablauf schriftlich mitzuteilen ist, oder durch Ausschluß, der vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Jede Tätigkeit von Mitgliedern in der Gesellschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 - Finanzierung

1. Die Gesellschaft finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums festgesetzt.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und einer weiteren der in § 7 Abs. 1 genannten Personen. Zahlungsanweisungen bis zu einer Höhe von € 3.000,- können vom Präsidenten, dem Schatzmeister oder dem Hauptgeschäftsführer jeweils eigenverantwortlich gezeichnet werden.
5. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, ebenso sind niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu gewähren.
6. Der Vorstand der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft ihren Charakter im Sinne der Bestimmungen der Finanzbehörden behält.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. das Präsidium
2. das geschäftsführende Präsidium (Vorstand)
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - die Ehrenpräsidenten
 - der Präsident
 - bis zu vier stellvertretende Präsidenten (Vizepräsidenten)
 - der Generalsekretär
 - der Schatzmeister
 - und die Mitglieder des Beirats (§ 8)
2. Das Präsidium legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft fest und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Das Präsidium kann bei Bedarf für sich, das geschäftsführende Präsidium und den Beirat eine Geschäftsordnung beschließen, um Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie Einzelheiten der Geschäftsführung im Rahmen der Satzung zu regeln.
4. Das Präsidium kann für Sonderaufgaben oder für einzelne Sachgebiete Kommissionen einsetzen. Diese legen nach Beratung und Abstimmung dem Präsidium ihre Vorschläge vor.
5. Der jeweilige Botschafter der Republik Libyen in der Bundesrepublik Deutschland gehört dem Ehrenpräsidium der Gesellschaft an. Das Präsidium kann außerdem Persönlichkeiten zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern wählen, die sich um die deutsch - libyschen Beziehungen oder die Deutsch – Libysche Freundschaftsgesellschaft - DLFG außerordentliche Verdienste erworben haben.
6. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; ebenso der Generalsekretär, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister, letztere jedoch längstens bis zur Neuwahl des Präsidenten. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums so lange im Amt, bis gemäß den Bestimmungen dieser Satzung eine neue Wahl stattgefunden hat.

§ 8 - Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern des Präsidiums:
 - dem Präsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - dem Generalsekretär
 - und dem Schatzmeister

Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums darunter der Präsident oder der Generalsekretär, vertreten.

2. Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft ehrenamtlich. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Präsidenten und dem Generalsekretär. Das geschäftsführende Präsidium kann im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel zu deren Unterstützung und für andere satzungsmäßige Zwecke Personal, insbesondere Büroangestellte und Hilfskräfte, einstellen. Die Mitgliederversammlung wird hierüber im Rahmen des Geschäfts- und Kassenberichtes unterrichtet.
3. Das geschäftsführende Präsidium faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten - bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär - schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einberufen und geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter der Präsident oder der Generalsekretär, anwesend ist. Entschieden wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Beschluß kann unter Verzicht auf die Einberufungsfrist oder auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dem Verfahren zustimmen.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann das geschäftsführende Präsidium einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse der Gesellschaft einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 9 - Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, die sowohl innerhalb der Gesellschaft wie auch nach außen als Berater und Repräsentanten für spezielle Bereiche zur Verfügung stehen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Präsidium ernannt und bleiben im Amt, soweit und solange sie von der jährlichen Mitgliederversammlung darin bestätigt werden. Die Mitglieder des Beirates gehören dem Präsidium der Gesellschaft an.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Präsidium und geschäftsführendes Präsidium können bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einem Viertel aller Mitglieder beantragt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums nach Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes
 - die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und die Bestätigung der Mitglieder des Beirates
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Billigung des Haushaltsplanes
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter gemeinsam mit dem Generalsekretär unterzeichnet wird. Mitglieder können die Protokolle einsehen.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung gemäß § 9 (5) leitenden Präsidiumsmitglieds. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als fünf nichtanwesende Mitglieder vertreten.
7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine schriftliche Beschlußfassung möglich, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Absendung einem schriftlichen Beschlußantrag des geschäftsführenden Präsidiums widerspricht.

§ 11 – Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Satzungsänderung ist nur soweit möglich, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht aufgehoben wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die von dem Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in formeller Hinsicht verlangt werden sollten, vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die von den Finanzbehörden vorgeschlagen werden, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen.

§ 12 - Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 10.01.2012 beschlossen.